

Aktenzeichen: 031-3/2024/3

Datum: 26.06.2024

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat in seiner Sitzung vom 27.03.2024 die Auflage des vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.03.2024, Zahl B43 Afling - Stern, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol in seiner Sitzung vom 22.05.2024 beschlossen, mit nachfolgender Begründung die Abänderung des Entwurfes:

Durch einen Fehler in den zugrundeliegenden Projektunterlagen wurde die Bestandsbaumasse falsch angegeben, diese wurden nun korrigiert. Zur Ermöglichung der beabsichtigten baulichen Erweiterung wird die höchstzulässige Baumassendichte von 1,8 auf 2,0 abgeändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B43 Afling – Stern, Gp 2134/2 KG Kematen in Tirol, vom 22.5.2024, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die höchstzulässige Baumassendichte von 1,8 auf 2,0 abgeändert.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 27.06.2024 bis 12.07.2024 einschließlich .

Die maßgeblichen Unterlagen – Bebauungsplan, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt/Bauamt (Bahnhofstraße 9b) zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.kematenintiroil.at/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Klaus Gritsch



Dieses Dokument wurde von Klaus Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 26.06.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.kematenintiroil.at